

RA DR. Martin Theben

Greifenhagener Straße 30

10437 Berlin

m.theben@dr-theben.de

Wege zur Teilhabe am Arbeitsleben

Workshop 5 Konfliktlagen in der beruflichen Rehabilitation – Thesenpapier

- 1. Die berufliche Eingliederung/Teilhabe insbesondere von Menschen mit Lernschwierigkeiten (sog. geistig Behinderten), ja ihre vollständige gesellschaftliche Teilhabe gehört zu den großen behindertenpolitischen Herausforderungen der nächsten Jahre.**
- 2. Teilhabe meint dabei nach meinem Verständnis die bedarfsgerechte Bereitstellung von Nachteilsausgleichen unter Berücksichtigung der konkreten Lebenssituation aber unabhängig von Art und Ausmaß der Beeinträchtigung. Nicht die perspektivisch zu erreichende wirtschaftliche Verwertbarkeit sollte im Mittelpunkt stehen, sondern ein teilhabeorientierter Begriff von Arbeit/ Beschäftigung.**
- 3. Die Regelungen im SGB IX sind auch nach Verabschiedung des BTHG insoweit nicht ganz zielführend, wenn sie in § 219 Abs. 2 am überkommenen und auch diskriminierenden Begrifflichkeiten wie dem des Mindestmaßes wirtschaftlich verwertbarer Arbeit festhalten¹. Die im Gesetz genannte Negativabgrenzung stigmatisiert psychisch Kranke und Menschen mit hohem Assistenzbedarf, wenn an die Gemeinschaftsfähigkeit oder das Ausmaß des Pflegeaufwandes angeknüpft wird. Außerdem führt das Erfordernis, perspektivisch ohne die Hilfe Dritter seinen Lebensunterhalt selbst verdienen zu können in die Irre. Diese veralteten Kriterien versperren den Blick auf schon vorhandene oder neue Beschäftigungsmodelle - Arbeitgebermodell oder Nueva-Projekte.**

1 S.a zu den Voraussetzungen LSG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 27.11.14
<https://sozialgerichtsbarkeit.de/sgb/esgb/show.php?modul=esgb&id=174155&s0=Werkstatt%E4higkeit&s1=&s2=&words=&sensitive=>, u. LSG Niedersachsen-Bremen Urteil vom 19.06.2018
<https://sozialgerichtsbarkeit.de/sgb/esgb/show.php?modul=esgb&id=201434&s0=Teilhabe%20&s1=Arbeit&s2=&words=&sensitive=>

- 4. Kommt dann, wie so oft noch der Status der vollen oder teilweisen Erwerbsminderung hinzu², bedeutet dies für viele Betroffene oft einen Ausschluss von den im Gesetz ja vielfältig vorhandenen Teilhabe-Instrumentarien. Die Rehabilitationsträger vertreten dann oft die Ansicht, der Betreffende müsse in eine Werkstatt für Behinderte. So bleiben für sie dann oft, beispielsweise Leistungen nach § 49 SGB XI oder nach § 55 SGB IX, außen vor; obgleich beispielsweise ja § 57 Abs. 4 SGB XI ja eine gewisse Brückenfunktion darstellt. Die Gründe hierfür liegen in einer intransparenten und mangelnden Bedarfsermittlung auch aufgrund fehlerhafter Qualifikation. Auch wegen § 17 Abs. 2 Satz 4 SGB IX ist da keine Linderung zu erwarten. Es bedarf einer Qualifizierungsoffensive auch durch Betroffene.**

- 5. Auch das Budget für Arbeit scheint keine verlockende Alternative darzustellen, da es auch vom Begriff der Werkstattfähigkeit ausgeht³. Da könnte der Lohnkostenzuschuss nach § 50 Abs. 4 SGB IX trotz seiner zeitlichen Beschränkung attraktiver sein. Bei den anderen Leistungsanbietern fehlt es an einem transparenten Zulassungsverfahren, ähnlich wie es in § 55 Abs. 5 und 6 SGB IX normiert ist. In Beiden Fällen sollten gesetzliche Regelungen wie im SGB XII §§ 75ff geschaffen werden.**

- 6. Obgleich sich die BAG Rehabilitation in ihren gemeinsamen Handlungsempfehlungen zu einer zügigen Bearbeitung der Anträge verpflichtet, ist in der Praxis nach wie vor eine fehlerhafte Anwendung des § 14 SGB IX⁴. Auch dies erschwert die Durchsetzung berechtigter Leistungsansprüche und führt zur Länge der Verfahren.**

² S. dazu LSG Schleswig-Holstein, Urteil vom 18.03.15 https://www.rehadat-recht.de/de/rehabilitation-teilhabe/rehabilitationseinrichtungen/werkstatt-fuer-behinderte-menschen/index.html?referenznr=R/R6909&connectdb=rechtsgrundlagen_detail&infobox=%2Ffinfobox1.html&serviceCounter=1&wsdb=REC&detailCounter=7&from=1&anzahl=222&&tab=langtext&suche=index.html?artrec=urteil&themen=werkstatt+f%C3%BCr+behinderte+menschen

³ Zur Kritik Theben, Das Budget für Arbeit – (Irr) Wege aus der Werkstatt, Fachbeitrag A3- 2018 www.reha-recht.de [https://www.reha-recht.de](https://www.reha-recht.de/fileadmin/user_upload/RehaRecht/Diskussionsforen/Forum_A/2018/A3-2018_WfbM.pdf) m.w.N.

⁴ S. jüngst auch wieder BSG, Urteil vom 01.03.2018 <https://www.rechtsprechung-im-internet.de/jportal/portal/t/s4e/page/bsjrsprod.psml?doc.hl=1&doc.id=KSRE144590208&documentnumber=2&numberofresults=44&doctype=juris-r&showdoccase=1&doc.part=L¶mfromHL=true#focuspoint> Rz. 13f.